

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nikmedia

Strassfeld 26, 4731 Prambachkirchen

1. Geltung, Vertragsabschluss, Vorrang

1.1. Nikmedia, Inhaber Dominik Klinger (im Folgenden „Agentur“), erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB (B2B). Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich – auch per E-Mail – bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Agentur widerspricht Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich; eines weiteren Widerspruchs bedarf es nicht.

1.4 Vorrang der Einzelvereinbarung. Enthalten ein Angebot, ein Agenturvertrag, eine Auftragsbestätigung oder eine sonstige schriftliche Einzelvereinbarung zwischen der Agentur und dem Kunden Regelungen, die von diesen AGB abweichen, so gehen diese Einzelvereinbarungen den AGB vor; die AGB gelten insoweit ergänzend. Dies gilt insbesondere für Regelungen über Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen, Leistungsumfang, Freigabefristen und Entgelt.

1.5 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in Textform bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich und gesondert hervorgehoben hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für Änderungen wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte; solche bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.7 Angebote der Agentur sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungs- bzw. Gültigkeitsfrist („gültig bis“) enthalten. Enthält ein Angebot eine solche Frist, ist die Agentur innerhalb dieser Frist an das Angebot gebunden.

2. Plattformen Dritter, Erfolgsabhängigkeit

2.1 Die Agentur weist den Kunden vor Auf-

tragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen und Werbeplattformen (z. B. Meta/Facebook/Instagram, Google, TikTok, LinkedIn; im Folgenden: „Anbieter“) sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen, Auftritte, Konten und Inhalte aus beliebigen Gründen abzulehnen, einzuschränken oder zu entfernen. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und Auftritte auch grundlos entfernt werden. Die Wiedererlangung des ursprünglichen Zustandes kann Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zugrunde. Der Kunde anerkennt mit der Auftragserteilung ausdrücklich, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses mitbestimmen.

2.2 Die Agentur schuldet ein sorgfältiges Bemühen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Praxis, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Eine bestimmte Reichweite, Platzierung, Ranking-Position, Conversion-Rate, Interaktionsrate oder ein bestimmtes Umsatz- oder Buchungsergebnis wird ausdrücklich nicht geschuldet, da diese Ergebnisse von Faktoren außerhalb des Einflussbereiches der Agentur abhängen – insbesondere von Algorithmus- und Richtlinienänderungen der Anbieter, vom Wettbewerbsumfeld, von der Marktentwicklung, von Leistungen Dritter sowie von der Mitwirkung des Kunden.

2.3 Sperren, Einschränkungen oder Löschungen von Konten, Werbekonten, Pixeln, Datenquellen oder Inhalten durch die Anbieter liegen außerhalb des Einflussbereiches der Agentur. Die Agentur wird den Kunden unverzüglich informieren und ihn im zumutbaren Umfang bei der Wiederherstellung unterstützen. Entgeltminderungs- oder Schadenersatzansprüche entstehen hierdurch nicht, sofern die Agentur die Sperre nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

3. Konzept- und Ideenschutz

3.1 Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, treten der potentielle Kunde und die Agentur bereits durch Einladung und Annahme in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zugrunde.

3.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden bereits aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen. Geschützt sind jene Elemente des Konzeptes, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen und Werbemittel, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten, zu lassen, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

3.6 Ist der potentielle Kunde der Meinung, dass ihm Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekanntzugeben.

3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsteile davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

3.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer Entschädigung befreien. Diese beträgt, sofern kein Konzeptonorar vereinbart wurde, pauschal EUR 2.500,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer; wurde ein Konzeptonorar vereinbart, tritt dieses an die Stelle der Pauschale. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Zahlungseingang bei der Agentur ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag, einer allfälligen Auftragsbestätigung sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Layouts, Texte, Redaktionspläne, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen fünf Werktagen ab Zugang freizugeben. Verstreicht diese Frist ohne Rückmeldung des Kunden, gelten die Leistungen als genehmigt. Die Agentur weist bei Übermittlung ausdrücklich und gesondert auf den Beginn der Frist und die Bedeutung des Fristablaufs hin.

4.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, und benennt

einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner. Er wird die Agentur von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte, Musik etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing), und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter zu unterstützen und ihr hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.5 Mitwirkungsverzug. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten – insbesondere der Bereitstellung von Zugängen, Konten, Bild- und Markenmaterial, Informationen oder Freigaben – trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht nach, so ist die Agentur berechtigt, (a) vereinbarte Termine entsprechend zu verschieben, (b) den dadurch entstehenden Mehraufwand nach den jeweils gültigen Stundensätzen zu verrechnen und (c) nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Nachfrist von 14 Tagen den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Vereinbarte Pauschalentgelte für laufende Betreuungsleistungen bleiben vom Mitwirkungsverzug des Kunden unberührt und sind weiterhin zur Gänze zu entrichten, da die Agentur die entsprechenden Kapazitäten bereithält.

4.6 Nicht abgerufene Leistungskontingente. Sieht der Vertrag ein periodisches Leistungskontingent vor (z. B. eine Anzahl paralleler Tasks oder Stunden pro Monat), so verfällt ein in der jeweiligen Periode nicht abgerufenes Kontingent mit deren Ende, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ein Anspruch auf Rückvergütung, Gutschrift oder Übertragung in Folgeperioden besteht nicht; der Entgeltanspruch der Agentur bleibt unberührt.

4.7 Bereits zu Beginn eines Projektes oder einer laufenden Betreuung erbringt die Agentur regelmäßig umfangreiche Vorleistungen, insbesondere Strategien, Analysen, Konzepte, Redaktionspläne, Kampagnenstrukturen, Designsysteme, SEO-Analysen, Texte, Fotos, Videos sowie sonstige kreative oder technische Leistungen.

Diese Leistungen gelten mit ihrer Erstellung als erbracht und sind unabhängig von einer

späteren Veröffentlichung, Nutzung oder dem Fortbestand des Vertrags vergütungspflichtig. Die Agentur ist berechtigt, diese Vorleistungen bereits während der Anlaufphase der Zusammenarbeit zu erbringen und den zeitlichen Schwerpunkt einzelner Leistungen nach fachlichen, technischen und strategischen Gesichtspunkten innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit festzulegen.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

5.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen kundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2 Die Beauftragung Dritter im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder – nach vorheriger Information an den Kunden – im Namen des Kunden. Die Agentur wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass sie über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Für Erfüllungsgehilfen haftet die Agentur nur nach Maßgabe des Punktes 13.

5.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

6. Termine, höhere Gewalt

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

6.2 Verzögert sich die Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat – insbesondere durch Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien und behördliche Maßnahmen, Krieg, Arbeitskampf, Energie- oder Lieferengpässe, Cyberangriffe, Ausfälle von Telekommunikations-, Hosting- oder Plattformdiensten sowie sonstige unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse –, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses; die Fristen verlängern sich entsprechend. Die Agentur wird den Kunden über Eintritt und voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Dauern solche Verzögerungen länger als zwei Monate an, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Leistungen sind abzugelten.

6.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden.

7. Vertragsabschluss, -Dauer und -Kündigung.

7.1 Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch die Agentur zustande. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch Aufnahme der Leistungserbringung erfolgen. Eine bloße Zugangs- oder Empfangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.

7.2 Der Kunde versichert, dass die von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind, und teilt Änderungen spätestens binnen 14 Tagen schriftlich mit. Auf Verlangen erbringt er entsprechende Nachweise.

7.3 Verträge auf unbestimmte Zeit. Ist im Agenturvertrag keine feste Laufzeit vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsteilen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende schriftlich (Brief oder E-Mail) gekündigt werden.

7.4 Verträge mit fester Laufzeit. Ist im Agenturvertrag eine feste Laufzeit vereinbart – insbesondere bei Jahresabonnements und Paketverträgen –, so ist eine ordentliche Kündigung während der laufenden Vertragsperiode ausgeschlossen. Die Kündigung hat schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung der im Agenturvertrag vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode zu erfolgen; enthält der Agenturvertrag keine Frist, beträgt sie drei Monate zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, längstens jedoch um zwölf Monate. Punkt 7.3 findet auf befristete Verträge keine Anwendung.

7.5 Preisnachlass als Gegenleistung für die Laufzeitbindung. Wird dem Kunden für die Eingehung einer festen Vertragslaufzeit ein Preisnachlass gegenüber dem Listenpreis der monatlich kündbaren Variante gewährt, so ist dieser Nachlass ausschließlich Gegenleistung für die Laufzeitbindung und die dadurch für die Agentur entstehende Planungssicherheit. Endet ein befristeter Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, entfällt die Grundlage für den Preisnachlass. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, die Differenz zwischen dem gewährten Preis und dem Listenpreis der monatlich kündbaren Variante für sämtliche bereits abgerechneten Vertragsmonate nachzuverrechnen.

7.6 Außerordentliche Kündigung. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos und schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Agentur insbesondere vor bei: (a) Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von 14 Tagen; (b) schwerwiegender Verletzung vertraglicher Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung mit Nachfristsetzung von 14 Tagen, insbesondere bei anhaltender Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4; (c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; (d) Verlangen des Kunden nach rechtswidrigen oder gegen Plattformrichtlinien verstoßenden Inhalten trotz Hinweises der Agentur. Für den Kunden liegt ein wichtiger Grund insbesondere bei einer schwerwiegenden, trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist von zumindest 14 Tagen nicht behobenen Ver-

letzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Agentur vor. Rein wirtschaftliche Erwägungen, geänderte betriebsinterne Prioritäten, ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Wunsch nach einem Wechsel des Dienstleisters stellen für sich allein keinen wichtigen Grund dar.

7.7 Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung durch den Kunden. Kündigt der Kunde einen befristeten Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig, erklärt er dessen Auflösung oder stellt er die Annahme der Leistungen ohne wichtigen Grund ein, so werden sämtliche für die restliche Vertragslaufzeit vereinbarten Entgelte mit Zugang der Erklärung bei der Agentur zur sofortigen Zahlung fällig. Die Agentur hat sich jene Aufwendungen anrechnen zu lassen, die sie infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung tatsächlich erspart oder durch anderweitige Verwendung der frei gewordenen Kapazitäten tatsächlich erzielt. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten. Bereits erbrachte Vorleistungen sowie bereits fertiggestellte oder produzierte Arbeitsergebnisse gelten unabhängig von ihrer späteren Veröffentlichung, Nutzung oder Übergabe als vollständig erbracht und sind jedenfalls voll zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Strategien, Analysen, Konzepte, Redaktionspläne, Kampagnenstrukturen, SEO-Konzepte, Grafiken, Fotos, Videos, Texte, Designs sowie sonstige kreative oder technische Leistungen.

7.8 Kapazitätsbindung. Die Agentur hält für die vereinbarte Vertragslaufzeit Personal-, Produktions- und Betreuungskapazitäten für den Kunden bereit und lehnt hierfür konkurrierende Anfragen ab oder verschiebt diese. Die vereinbarte Vergütung berücksichtigt diese Kapazitätsbindung sowie die wirtschaftliche Disposition der Agentur. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden berührt diesen Vergütungsanspruch nur nach Maßgabe des Punktes 7.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Kapazitäten bei vorzeitiger Beendigung kurzfristig nicht oder nur eingeschränkt anderweitig verwertet werden können.

7.9 Beabsichtigt der Kunde die Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen Dritten, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, die Legitimität des Übertragenden und die Identität des Dritten zu prüfen; die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

7.10 Zugänge, Daten und Arbeitsergebnisse nach Vertragsende. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses übergibt die Agentur dem Kunden sämtliche vom Kunden bereitgestellten Zugänge sowie die im Rahmen des Auftrages erstellten und vollständig bezahlten Arbeitsergebnisse. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung aller offenen Forderungen. Eine über die Übergabe hinausgehende Einschulung, Datenmigration, Dokumentation oder Weiterbetreuung ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die Agentur ist berechtigt, eigene Arbeitsdateien, Projektunterlagen und Sicherungskopien im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu behalten.

8. Entgelt, Preise, externe Kosten

8.1 Die Preise für die periodisch abgerechneten Pakete sind abhängig vom gewählten Leistungsumfang und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sie umfassen alle im jeweiligen Paket ausdrücklich beschriebenen Leistungen. Die vereinbarte laufende Vergütung dient nicht ausschließlich der Vergütung einzelner Arbeitsstunden, sondern insbesondere auch der laufenden Bereitstellung von Know-how, Personal-, Beratungs-, Kreativ-, Produktions- und Betreuungskapazitäten sowie der kontinuierlichen Projektorganisation. Die Agentur ist berechtigt, Reihenfolge, zeitliche Einteilung und Priorisierung der einzelnen Leistungen innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit nach fachlichen, technischen und strategischen Gesichtspunkten festzulegen, sofern dadurch der vereinbarte Leistungsumfang insgesamt eingehalten wird. Die vereinbarten periodischen Entgelte dienen ausschließlich der Zahlungsabwicklung und stellen keine Vergütung einzelner Monatsleistungen oder einzelner Arbeitsschritte dar. Maßgeblich ist der über die gesamte Vertragslaufzeit geschuldete Leistungsumfang.

8.2 Externe Kosten wie Werbebudgets, Druckkosten, Lizenz-, Tool- und Softwaregebühren, Stockmedien, Fremdleistungen sowie sonstige projektbezogene Fremdkosten sind in den Paketpreisen nicht enthalten. Diese werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

8.3 Werbebudgets. Budgets für Anzeigenplattformen (insbesondere Google Ads und Meta Ads) sind vom Kunden direkt an die jeweilige Plattform zu entrichten und nicht im Agenturhonorar enthalten. Werden Werbebudgets im Einzelfall über die Agentur abgewickelt, ist diese berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Die Agentur haftet nicht für die Verwendung, Abrechnung, Sperre oder Rückerstattung von Budgets durch die Plattformbetreiber.

8.4 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert abgerechnet. Sämtliche der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem jeweils gültigen Stundensatz der Agentur verrechnet; dieser wird dem Kunden auf Anfrage bekanntgegeben.

8.5 Ändert oder bricht der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten einseitig und ohne Einbindung der Agentur ab – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung –, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten, einschließlich eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten, zu erstatten. Erfolgt der Abbruch ohne wichtigen Grund und ohne dass eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur vorliegt, gilt darüber hinaus Punkt 7.7 sinngemäß. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen.

8.6 Wertsicherung. Bei Verträgen mit einer Laufzeit oder tatsächlichen Bindungsdauer von mehr als zwölf Monaten ist die Agentur berechtigt, die vereinbarten laufenden Entgelte einmal

jährlich, erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn, entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI, jeweils aktuelle Basis) anzupassen. Ausgangsbasis ist der für den Monat des Vertragsbeginns verlaubliche Indexwert. Die Anpassung wird dem Kunden mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben.

9. Nutzungsrechte, Rechteübertragung

9.1 Mit vollständiger Bezahlung sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis geschuldeter Entgelte gehen die Werknutzungsrechte an den von der Agentur im Rahmen des Auftrages eigens für den Kunden erstellten Bildern, Grafiken, Texten und sonstigen kreativen Inhalten im vereinbarten Umfang auf den Kunden über.

9.2 Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Agentur. Eine Nutzung, Veröffentlichung oder Weitergabe der Arbeitsergebnisse vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig und berechtigt die Agentur zur Untersagung der Nutzung sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz.

9.3 Vom Rechteübergang ausgenommen sind Inhalte, an denen die Agentur selbst keine Rechte besitzt, insbesondere lizenzierte Stockmedien, Schriften, Musik, Software sowie von Dritten bereitgestellte Materialien. Der Kunde erhält insoweit Nutzungsrechte ausschließlich im Rahmen der vom jeweiligen Rechteinhaber eingeräumten Bedingungen. Die Agentur informiert den Kunden auf Anfrage über die einschlägigen Lizenzbedingungen.

9.4 Ebenfalls nicht vom Rechteübergang erfasst sind das Know-how, die Arbeitsmethoden, Vorlagen, Templates, Skripte, Werkzeuge, Prozessdokumentationen und wiederverwendbaren Bausteine der Agentur sowie nicht ausgeführte Entwürfe und Konzeptvarianten. Diese verbleiben zur Gänze bei der Agentur.

9.5 Eine Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder durch Dritte ist zulässig. Die Agentur haftet in diesem Fall nicht für die bearbeitete Fassung und ist berechtigt, die Nennung als Urheber für die bearbeitete Fassung zu untersagen.

9.6 Einsatz von KI-Systemen. Die Agentur ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Systeme der künstlichen Intelligenz einzusetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass an rein maschinell erzeugten Inhalten nach derzeitiger Rechtslage kein urheberrechtlicher Schutz entsteht und die Agentur für solche Inhalte keine Gewähr für Schutzfähigkeit oder Ausschließlichkeit übernimmt.

10. Zahlung, Verzug, Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Rechnungen werden elektronisch als PDF per E-Mail übermittelt; der Kunde stimmt dieser Übermittlungsform zu. Von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen

Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

10.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte gemäß § 456 UGB. Weiters verpflichtet sich der Kunde, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt unberührt.

10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

10.4 Zurückbehaltungsrecht. Die Agentur ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Sie wird den Kunden vor Ausübung dieses Rechtes schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen warnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

10.5 Terminverlust. Wurde Ratenzahlung vereinbart, behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern, sofern sie den Kunden zuvor unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt hat.

10.6 Aufrechnungsverbot. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden, für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der Agentur stehen (konnexe Gegenforderungen), sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur. Duktions- und Betreuungskapazitäten für den Kunden bereit und lehnt hierfür konkurrierende Anfragen ab oder verschiebt diese. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Kapazitäten bei vorzeitiger Beendigung kurzfristig nicht oder nur eingeschränkt anderweitig verwertet werden können.

11. Kennzeichnung, Referenzhinweis

11.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die Agentur ist – vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden – berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website und in Social-Media-Kanälen, mit Namen, Firmenlogo und Arbeitsproben auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung

hinzuweisen (Referenzhinweis). Ein Widerruf wirkt für die Zukunft; die Agentur wird den Referenzhinweis binnen angemessener Frist, längstens binnen 30 Tagen, entfernen.

12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, verdeckte Mängel innerhalb von acht Werktagen nach deren Erkennen, schriftlich unter konkreter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt; Gewährleistungsansprüche wegen dieses Mangels sind diesfalls ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde ihr alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist; in diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften körperlichen Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber-, datenschutz- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung bzw. Leistungserbringung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung bzw. Leistungserbringung. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wegen ordnungsgemäß gerügter Mängel nur in jenem Ausmaß zurückzuhalten, das in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des gerügten Mangels steht.

13. Haftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss oder wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Die Haftung für

Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

13.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der von der Agentur erbrachten Leistung (z. B. Werbemaßnahmen) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Die Haftung der Agentur ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrages, bei Dauerschuldverhältnissen mit dem Netto-Jahresentgelt, begrenzt. Diese betragliche Begrenzung sowie die Verfallsfrist gelten nicht bei Vorsatz, bei Personenschäden sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4 Die Agentur haftet nicht für Datenverluste, soweit der Kunde keine dem Stand der Technik entsprechende, regelmäßige Datensicherung vorgenommen hat.

13.5 Die Agentur haftet nicht für Ausfälle, Funktionsänderungen, Preisänderungen oder Einstellungen von Diensten Dritter (insbesondere Plattformen, Hosting, Tools, Schnittstellen und Lizenzen) sowie für dadurch verursachte Folgen.

14. Vertraulichkeit

14.1 Beide Vertragsteile verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen – insbesondere Geschäftsdaten, Strategien, Kalkulationen, Kundendaten, Zugangsdaten und technische Informationen – streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

14.2 Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für drei Jahre nach dessen Beendigung.

14.3 Die Weitergabe an Erfüllungsgehilfen der Agentur ist zulässig, sofern diese in gleichwertiger Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

14.4 Punkt 11.2 (Referenzhinweis) bleibt von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unberührt.

15. Abwehrverbot

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für zwölf Monate nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer der Agentur, die im Rahmen des Auftrages

für ihn tätig waren, abzuwerben oder abwerben zu lassen.

15.2 Für jeden Fall des Zuwiderhandelns wird eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von drei Brutomonatsentgelten der betreffenden Person, mindestens jedoch EUR 10.000,00, vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

16. Datenschutz, Auftragsverarbeitung, Werbeeinwilligung

16.1 Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner (insbesondere Name, Firma, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und UID-Nummer) zur Anbahnung, Abwicklung und Betreuung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist unter <https://www.nikmedia.at/datenschutzerklärung/> abrufbar.

16.2 Auftragsverarbeitung. Soweit die Agentur im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten Dritter verarbeitet – insbesondere Newsletter- und Verteilerdaten, Gäste- und Kundendaten, Website-Besucherdaten sowie Tracking-, Pixel- und Zielgruppendaten –, wird sie als Auftragsverarbeiterin im Sinne des Art 28 DSGVO tätig. Die Vertragsteile schließen hierüber einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab, der integrierender Bestandteil des Vertragsverhältnisses ist. Solange kein wirksamer AVV vorliegt, ist die Agentur berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung solcher Verarbeitungstätigkeiten zu verweigern, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen.

16.3 Verantwortlichkeit des Kunden. Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO. Er ist dafür verantwortlich, dass für die von ihm beauftragten Verarbeitungen – insbesondere Newsletter-Versand, Tracking, Retargeting sowie der Einsatz von Pixeln, Tag-Managern und Cookies – die erforderlichen Rechtsgrundlagen und Einwilligungen vorliegen und die Informationspflichten erfüllt sind. Die Agentur weist auf für sie erkennbare Mängel hin, schuldet jedoch keine datenschutzrechtliche Beratung im Sinne einer Rechtsberatung.

16.4 Der Kunde hält die Agentur hinsichtlich Ansprüchen Dritter, Beschwerden und behördlicher Verfahren schad- und klaglos, die darauf beruhen, dass vom Kunden vorgegebene, gewünschte oder freigegebene Verarbeitungen ohne die erforderliche Rechtsgrundlage erfolgt sind.

16.5 Werbeeinwilligung (gesondert und freiwillig). Der Kunde kann gesondert und freiwillig einwilligen, dass ihm die Agentur elektronische Post zu Werbezwecken (Newsletter, Angebote, Informationen zu eigenen Leistungen) übermittelt. Diese Einwilligung ist nicht Voraussetzung für den Abschluss oder die Durchführung des Vertrages. Sie kann jederzeit formlos, insbesondere per E-Mail an office@nikmedia.

at, per Brief an Nikmedia, Strassfeld 26, 4731 Prambachkirchen, oder über den Abmeldelink in jeder Aussendung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen dem Kunden keine Nachteile.

17. Anzuwendendes Recht

17.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur in 4731 Prambachkirchen. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

18.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich, vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

18.3 Schriftform. Soweit in diesen AGB Schriftlichkeit verlangt wird, genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.4 Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Stand 12/2025